



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 26. Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses
am 18.09.2024
zur 57. Sitzung des Stadtrates
am 24.09.2024

zu Drucksachen Nr.: 1126/2024

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer; hier: Änderung Steuersätze und Neuerlass ab 01.01.2025

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Im Rahmen der Haushaltsberatung für das Haushaltsjahr 2024 und Beschlussfassung wurde in der Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2025 eine Erhöhung des Hundesteueraufkommens von 62.000 € auf 85.000 € eingeplant. Dieser Steigerung wurde eine Änderung der Hundesteuersätze von derzeit 90 / 130 / 170 Euro für den ersten, zweiten und jeden weiteren Hund auf neu 130 / 150 / 180 Euro zugrundegelegt.

Seit 2021 hat sich die Anzahl der Hunde von 628 auf aktuell 677 erhöht, eine Mehrung um 7,8 %.

Die seit dem 1. Januar.2022 geltende Hundesteuersatzung soll deshalb speziell in § 5 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) bezüglich der Beträge geändert werden.

In § 10 Abs. (4) Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt. Es ist den meisten Steuerpflichtigen nicht klar, dass „soll“ in der Rechtssprache „muss“ bedeutet, wenn nicht besondere Umstände vorliegen.

Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen, deshalb wird auch darauf verzichtet, die aktuell geltende Satzung dieser Vorlage beizufügen.

Zu berücksichtigen ist auch der Umstand, dass es zwischenzeitlich 40 Hundetoiletten gibt, die teilweise dreimal wöchentlich entsorgt werden müssen, d.h. der Mitarbeiter des Bauhofes muss die Hundetoiletten anfahren, die Behälter entleeren und den Kottütenbehälter auffüllen. Dazu kommen die Kosten für die Beschaffung dieser Tüten sowie die Kosten der Müllentsorgung.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit ist es empfehlenswert, keine Änderungssatzung zu erstellen, sondern immer eine Neufassung zu beschließen und im Amtsblatt bekanntzumachen.

Beschluss:

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung des Entwurfs vom 5. August 2024 wird als Satzung beschlossen.

Die Satzung, welche der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.